

► Vereinsmanagement

### Wann darf ein Verein Darlehen vergeben?

| Ein Leser fragt: Wir sind ein gemeinnütziger Verein und möchten einem Mitglied ein zinsloses Darlehen geben, das er innerhalb des Kalender-/Geschäftsjahrs zurückzahlt. Es handelt sich nicht um Gelder, die der kurzfristigen Mittelverwendung dienen. Was müssen wir veranlassen? |

**Antwort |** Ein zinsloses Darlehen ist gemeinnützigkeitschädlich, weil es gegen den Grundsatz der Selbstlosigkeit verstößt. Der Verein muss einen banküblichen Zins nehmen. Banküblich müssen auch die Vergabekriterien sein (Drittvergleich). Kommt es bei unzureichender Bonität zu einem Ausfall des Darlehens, wäre auch das problematisch bei der Gemeinnützigkeit.

► Vereinsrecht

### MV: Wann kann sie Aufgaben an andere Organe übergeben?

| Überträgt die Vereinsatzung Aufgaben, die sonst der Mitgliederversammlung (MV) zustehen, einem anderen Organ, muss dieses in der Satzung ausdrücklich benannt werden. Eine entsprechende Auslegung der Satzung kommt hier nicht in Frage, entschied das OLG München. |

Im konkreten Fall ging es um einen Verband, bei dem der Bundesvorstand für den Ausschluss von Mitgliedern der Untergliederungen zuständig war. Diese Regelung kann nicht so ausgelegt werden, dass sie auch für Personen gilt, die unmittelbar Mitglieder des Bundesverbands sind. Angelegenheiten eines Vereins, soweit sie nicht vom Vorstand oder einem anderen Vereinsorgan zu besorgen sind, werden grundsätzlich durch Beschlussfassung in einer Mitgliederversammlung geordnet (§ 32 Abs. 1 BGB). § 40 BGB bestimmt, dass die Übertragung der Zuständigkeit zur Regelung von Angelegenheiten des Vereins durch die Satzung erfolgt. Wird von den gesetzlichen Bestimmungen abgewichen, muss sich das aus der Satzung klar ersichtlich ergeben, wenn es um eine für das Vereinsleben grundsätzliche Entscheidung geht (OLG München, Endurteil vom 26.07.2017, Az. 20 U 5009/16, Abruf-Nr. 198379).

► Arbeitsrecht

### Regionalliga-Verein darf Arbeitsvertrag auf drei Jahre befristen

| Ein Fußballclub, der in der Regionalliga beheimatet ist, darf einen Arbeitsvertrag mit einem Berufsfußballer auf drei Jahre befristen. Das hat das Arbeitsgericht (ArbG) Köln entschieden. |

**Hintergrund |** Geht die Befristungsdauer über zwei Jahre hinaus, bedarf es zur Wirksamkeit der Befristung eines sachlichen Grundes. Das regelt § 14 Abs. 1 Teilzeit- und Befristungsgesetz. Im konkreten Fall hielt das Gericht die Befristung des Arbeitsvertrags auf drei Jahre aufgrund der Besonderheiten im Profifußball für wirksam. Die „Eigenart der Arbeitsleistung“ rechtfertigt es, dass man Arbeitsverträge auch in der Regionalliga länger als zwei Jahre

Leser fragen, die  
Redaktion antwortet

Handlungsvollmacht  
des Organs muss  
aus Satzung  
klar hervorgehen

Eigenart der Arbeits-  
leistung rechtfertigt  
längere Befristung

befristen kann. Dass ein Fußballer in der Regionalliga weniger verdient als zum Beispiel in der Bundesliga, ändert daran nichts (ArbG Köln, Urteil vom 19.10.2017, Az. 11 Ca 4400/17, Abruf-Nr. 197780).

**Wichtig |** Die Frage harrt der höchstrichterlichen Entscheidung durch das BAG. Unter dem Az. 7 AZR 312/16 ist ein Verfahren genau zur Frage anhängig: Ist das Befristungskriterium „sachlicher Grund“ bei Berufsfußballern immer erfüllt? Das LAG Rheinland-Pfalz hatte das in der Vorinstanz bejaht (LAG Rheinland-Pfalz, Urteil vom 17.02.2016, Az. 4 Sa 202/15, Abruf-Nr. 146618).

► Gemeinnützigkeitsrecht

### Stiftung: Erst Erhalt der Rechtsfähigkeit, dann Gemeinnützigkeit?

| Wird eine Stiftung schon mit dem testamentarischen Stiftungsgeschäft rechtsfähig? Oder kann sie erst dann als gemeinnützig anerkannt werden, wenn sie staatlich anerkannt ist? Mit dieser Frage muss sich der BFH befassen. |

Im konkreten Fall hatte sich die Anerkennung der Stiftung durch die Bezirksregierung verzögert, weil Erben das Testament angefochten hatten. Für diesen Zeitraum behandelte das Finanzamt die Stiftung als Körperschaftsteuerpflichtig. Nach Auffassung des FG Münster tat es das zu Recht. Zwar gelte eine Stiftung, die erst nach dem Tod des Stifters als rechtsfähig anerkannt werde, für die Zuwendungen des Stifters als schon vor dessen Tod entstanden (§ 84 BGB). Das habe aber nur erbrechtlich Bedeutung. Für die Anerkennung der Gemeinnützigkeit sei eine Satzung erforderlich, die noch nicht vorlag. Das Stiftungs- und Gemeinnützigkeitsrecht greife erst mit dem Zeitpunkt, in dem die Stiftung als rechtsfähig anerkannt sei. Eine rückwirkende Anerkennung der Gemeinnützigkeit gebe es nicht, auch nicht aus § 84 BGB (FG Münster, Urteil vom 13.10.2017, Az. 13 K 641/14 K, Abruf-Nr. 198380).

**PRAXISHINWEIS |** Das Revisionsverfahren beim BFH trägt das Az. V R 50/17.

► IWW-Webinare

### Steuererklärung 2017 im Verein: Webinar am 20.02.2018

| Das IWW Institut bietet Ihnen die Möglichkeit, sich im Vereinssteuerrecht in zweistündigen Webinaren bequem am PC, Laptop oder Tablet fortzubilden – ohne extra Software. Das nächste Webinar findet am 20.02.2018 statt: |

#### ■ Übersicht

Datum	Webinare/Themen
20.02.2018	<b>IWW-Webinare Recht und Steuern im Verein</b> <b>Vereine sicher führen und beraten</b> Referent: Wolfgang Pfeffer, Schriftleiter des VereinsBrief Thema: Die Steuererklärung 2017 in gemeinnützigen Einrichtungen <a href="http://www.iww.de/webinar/recht-und-steuern-im-verein">www.iww.de/webinar/recht-und-steuern-im-verein</a>

Musterprozess  
beim BAG anhängig

BFH-Musterprozess:  
Ab wann ist  
eine Stiftung  
gemeinnützig?



**SEMINAR**  
[www.iww.de/webinare](http://www.iww.de/webinare)